

Neues aus der Rechtsprechung

LAG Köln: Zurückweisung einer Kündigungserklärung

Um gegen eine Kündigung vorzugehen, müssen Arbeitnehmer innerhalb der Drei-Wochen-Frist des § 4 S. 1 KSchG Klage erheben. Wird eine einmal eingelegte Klage zurückgenommen, kann dies als Indiz dafür gewertet werden, dass der Arbeitnehmer sich gegen die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr wehren will. Das Landesarbeitsgericht Köln (Urteil vom 02.05.2024, Az. 6 Sa 274/23) musste sich mit einer Konstellation beschäftigen, in welcher der Arbeitnehmer zuerst zu spät klagte und seine Klage so dann noch zurücknahm – die Kündigung aber gleichwohl nicht akzeptieren wollte.

Der Sachverhalt

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit zweier Kündigungen. Der Kläger war seit dem 01.02.2022 bei der Beklagten in Teilzeit beschäftigt. Mit Schreiben vom 19.02.2022, das dem Kläger am gleichen Tag persönlich übergeben wurde, kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis „innerhalb der Probezeit“ zum 07.03.2022. In Kopie war dem Kündigungsschreiben ein von den Geschäftsführern der Beklagten unterschriebenes weiteres Schreiben beigelegt, in dem die Beklagte ihre Beschäftigten darüber in Kenntnis setzte, dass der Filialleiter zur selbstständigen Vornahme von Einstellungen und Entlassungen in der betroffenen Filiale berechtigt sei.

Mit Schreiben vom 23.02.2022 wies der Kläger die Kündigung mangels Vorlage einer Originalvollmacht unter ausdrücklicher Berufung auf § 174 BGB zurück. Daraufhin kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis erneut mit Schreiben vom 08.03.2022 zum 22.03.2022. Bei genauem Hinsehen konnte man erkennen, dass das Schriftbild der Unterschriften unter der ersten Kündigung und weiteren Schriftstücken von dem Schriftbild unter der zweiten Kündigung deutlich abwich.

Der Kläger hat sich mit einer seit dem 15.03.2022 beim Arbeitsgericht anhängigen Klage gegen beide Kündigungen gewandt. Nach dem Hinweis des Arbeitsgerichts, dass die Klage gegen die erste Kündigung nach dem Maßstab des § 4 KSchG zu spät erhoben worden sei

und um Stellungnahme binnen drei Wochen gebeten werde, hat der Kläger den gegen die erste Kündigung gerichteten Antrag zurückgenommen.

Das Arbeitsgericht hatte die Kündigungsschutzklage abgewiesen. Der Kläger ist der Ansicht, das Arbeitsgericht hätte die Regelung des § 174 S. 1 BGB nicht hinreichend berücksichtigt, denn dadurch sei die Kündigung vom 19.02.2022 unwirksam gewesen. Diese Unwirksamkeit sei laut dem Kläger weder durch eine Genehmigung gemäß § 177 BGB noch durch die Wirksamkeitsfiktion des § 7 KSchG nachträglich heilbar.

Die Entscheidung des Gerichts

Die Berufung des Klägers vor dem LAG blieb erfolglos. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Feststellung, dass das Arbeitsverhältnis durch die (zweite) Kündigung vom 08.03.2022 nicht beendet ist, da das Arbeitsverhältnis bereits durch die Kündigung vom 19.02.2022 zum 07.03.2022 sein Ende gefunden habe. Mit der zweiten ausgesprochenen Kündigung habe sich das Gericht also gar nicht mehr auseinandersetzen müssen. Das stehe nach der Rücknahme des Kündigungsschutzantrags, mit dem sich der Kläger ursprünglich gegen die erste Kündigung gewandt hatte, fest. Es sei unerheblich, ob die Kündigung unter einem formalen oder materiell-rechtlichen Mangel gelitten habe.

Jedenfalls habe der Kläger das Recht, sich auf die Unwirksamkeit der Kündigung zu berufen, nach dem Maßstab des § 242 BGB verwirkt. Der Kläger habe nicht nur die Frist des § 4 KSchG verstreichen lassen, sondern er habe zusätzlich aktiv durch die Klagerücknahme dem Gericht und der gegnerischen Prozesspartei gegenüber zum Ausdruck gebracht, dass er sich gegen die Wirksamkeit der Kündigung vom 19.02.2022 nicht mehr wehren wird. Hier würden Fristversäumnis und Klagerücknahme zusammenfallen: Das Gericht sieht in der Fristversäumnis das für die Verwirkung nach § 242 BGB erforderliche Zeitmoment und mit der Klagerücknahme das Umstandsmoment erfüllt.

Praxishinweis

Das prozessuale Verhalten des Klägers war in der Tat sehr widersprüchlich. Aus Sicht des Gerichts und der Beklagten konnte die Rücknahme des Klageantrags nur so interpretiert werden, dass der Kläger sich gegen die erste Kündigung nicht mehr wehren wollte. In

diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, dass dem Kläger in dem gerichtlichen Hinweis eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt worden war, die er aber verstreichen ließ.

Die Drei-Wochen-Frist aus § 4 KSchG ist eine prozessuale Klageerhebungsfrist mit materiell-rechtlicher Wirkung, die nicht der Disposition der Parteien unterliegt. Die Kündigungsschutzklage muss innerhalb dieser drei Wochen erhoben werden, ansonsten gilt die Kündigung gemäß § 7 KSchG als rechtswirksam. Im vorliegenden Fall hat die Rücknahme des Kündigungsschutzantrages zur Wirksamkeitsfiktion des § 7 KSchG geführt.

Das LAG ließ ausdrücklich offen, ob § 4 KSchG auch auf Fälle anwendbar ist, in denen zuvor die Kündigung gemäß § 174 BGB mangels Vorlage einer Originalvollmacht zurückgewiesen wurde. Das BAG (20.05.2021, Az. 2 AZR 596/20) hat bereits entschieden, dass auch in diesem Fall fristgerecht gem. § 4 KSchG Klage erhoben werden muss. Der Wortlaut des § 4 KSchG, der auch allgemein „andere Gründe“ umfasst, steht dem nicht entgegen. Auch der Sinn und Zweck der Norm, für alle Fälle der Rechtsunwirksamkeit einer arbeitgeberseitigen Kündigung eine einheitliche Klagefrist zu schaffen, spricht dafür. Arbeitnehmer sollten daher unbedingt auch bei unklaren Vertretungsverhältnissen auf eine zügige Klageerhebung achten.



Unser Team Arbeitsrecht



Dr. Detlef Grimm
+49 221 650 65-129
detlef.grimm@loschelder.de



Dr. Martin Brock
+49 221 650 65-233
martin.brock@loschelder.de



Dr. Sebastian Pelzer
+49 221 650 65-263
sebastian.pelzer@loschelder.de



Arne Gehrke, LL.M.
+49 221 650 65-263
arne.gehrke@loschelder.de



Dr. Stefan Freh
+49 221 650 65-129
stefan.freh@loschelder.de



Farzan Daneshian, LL.M.
+49 221 65065-263
farzan.daneshian@loschelder.de



Dr. Sebastian Krülls, LL.M.
+49 221 65065-129
sebastian.kruells@loschelder.de



Dr. Baris Güzcel
+49 221 65065-129
baris.guezel@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de